



GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLBERG
TELEFON 05582/204 ODER 290

KLÖSTERLE, AM 29.10.1998

Verordnung über die Erklärung eines Teilstückes der Gemeindestraße „Eggenaweg“ zur Einbahnstraße jeweils für die Dauer der Wintersaison vom 1. November bis zum 30. April

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheit der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, verordnet:

§ 1

Das Teilstück der Gemeindestraße „Eggena“, ausgehend von der Abzweigung zum Hotel „Hubertushof“ bis zum Haus Stuben 59 wird zur Einbahnstraße mit vorgeschriebener Fahrtrichtung von der Abzweigung zum Hotel „Hubertushof“ zum Haus Stuben 59 erklärt.

§ 2

Diese Einbahnregelung gilt jeweils für die Dauer der Wintersaison vom 1. November bis zum 30. April.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z. 10 StVO 1960 „Einbahnstraße“ und gemäß § 52 Z. 2 StVO 1960 „Einfahrt verboten“ in Kraft.

Der Bürgermeister:
Komm. Rat Erich Brunner



Angeschlagen am 30.10.1998
Abzunehmen am 13.11.1998